



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Februar 2016
(OR. en)

5924/16

TRANS 35
DELECT 16

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. Februar 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2016) 536 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 4.2.2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anpassung des Anhangs III

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 536 final.

Anl.: C(2016) 536 final



Brüssel, den 4.2.2016
C(2016) 536 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 4.2.2016

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und
des Rates hinsichtlich der Anpassung des Anhangs III**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU enthält TEN-V-Übersichtskarten bestimmter Nachbarländer, mit denen die Union eine enge Zusammenarbeit in Verkehrsfragen unterhält: Island und Norwegen (EFTA), Schweiz (Abkommen über den Landverkehr), westlicher Balkan (Südosteuropäische Verkehrsbeobachtungsstelle, SEETO), Türkei (Bewerberland), Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Republik Moldau, Ukraine und Russland (Östliche Partnerschaft/Verkehrs- und Logistikpartnerschaft der Nördlichen Dimension).

Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 sieht die Möglichkeit vor, delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Übersichtskarten auf der Grundlage von Vereinbarungen auf hoher Ebene über Verkehrsinfrastrukturnetze zwischen der Union und den betreffenden benachbarten Ländern angepasst werden.

Seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 wurden zwei solcher Vereinbarungen zwischen der Union und bestimmten Nachbarländern erzielt:

- (a) mit Albanien, Bosnien und Herzegowina, dem Kosovo¹, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien, die am 27. August 2015 auf dem „Westbalkan-Sechs“-Gipfel in Wien gebilligt wurden;
- (b) mit Island und Norwegen in der Sitzung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses am 30. Oktober 2015.

Die am 27. August 2015 in Wien gebilligte Vereinbarung ist das Ergebnis eines vornehmlich im Rahmen des „Westbalkan-Sechs“ und der SEETO geführten Prozesses und betrifft die Änderung der Karten über die indikative Ausdehnung des TEN-V-Gesamtnetzes sowie die Bestimmung der Kernnetzverbindungen auf den geänderten Gesamtnetz-Karten. Ziel ist es, die Maßnahmen zur Infrastrukturentwicklung im westlichen Balkan besser mit denen der Union abzustimmen, zum einen im Hinblick auf den Erweiterungsprozess und zum anderen, damit die Union ihre Zusammenarbeit mit dem Westbalkan, auch in Bezug auf ihre finanzielle Unterstützung, gezielter ausrichten kann.

Die mit Island und Norwegen erzielte Vereinbarung betrifft nur wenige Anpassungen der Karten des Straßen-, Hafen- und Flughafenetzes dieser Länder und dient dazu, die Auslegung des indikativen TEN-V entsprechend der TEN-V-Methodik besser zum Ausdruck zu bringen. Diese Anpassung wurde von den beiden EFTA-Ländern angesichts der Änderung des EWR-Abkommens zur Aufnahme der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 beantragt.

¹ Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Kommission konsultierte in Anwesenheit von Sachverständigen des Europäischen Parlaments Experten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in einer Sitzung am 30. September 2015.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Durch den delegierten Rechtsakt werden die Übersichtskarten von Drittländern in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 angepasst.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 4.2.2016

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anpassung des Anhangs III

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU², insbesondere auf Artikel 49 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 sieht die Möglichkeit vor, die Übersichtskarten des auf bestimmte Nachbarländer ausgeweiteten transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) auf der Grundlage von Vereinbarungen auf hoher Ebene über Verkehrsinfrastrukturnetze zwischen der Union und den betreffenden benachbarten Ländern anzupassen.
- (2) Eine Vereinbarung auf hoher Ebene zwischen der Union und den westlichen Balkanländern Albanien, Bosnien und Herzegowina, dem Kosovo, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien wurde am 27. August 2015 auf dem „Westbalkan-Sechs“-Gipfel in Wien über die Anpassung der Karten über die indikative Ausdehnung des TEN-V-Gesamtnetzes sowie zur Bestimmung der Kernnetzverbindungen auf den Gesamtnetz-Karten gebilligt. Die Vereinbarung bezieht sich auf Strecken des Schienen- und des Straßennetzes sowie auf Häfen und Flughäfen. Die Anpassung der Karten des indikativen Gesamtnetzes und insbesondere die Bestimmung des indikativen Kernnetzes sollten es der Union ermöglichen, ihre Zusammenarbeit mit dem Westbalkan, auch in Bezug auf ihre finanzielle Unterstützung, gezielter auszurichten.
- (3) Am 30. Oktober 2015 wurde im Rahmen des mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses eine Vereinbarung auf hoher Ebene zwischen der Union, Island und Norwegen über die Anpassung der Karten über die indikative Ausdehnung des TEN-V-Gesamtnetzes in diesen Ländern erzielt. Die Anpassung betrifft nur wenige Änderungen der Karten des Straßen-, Hafen- und Flughafennetzes dieser Länder und dient dazu, die Auslegung

² ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1.

des indikativen TEN-V entsprechend der TEN-V-Methodik³ besser zum Ausdruck zu bringen.

(4) Die Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4.2.2016

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

³ SWD(2013) 542 final.